



Preisblatt der GASCADE Gastransport GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
gültig ab 1. Oktober 2021

Fernleitungsdienstleistungen

I.	Netzentgelte	2
I.1.	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	2
I.2.	Netzentgelt für Speicher	5
I.3.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten.....	6
I.4.	Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten	6
I.5.	Netzentgelt für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten.....	7
I.6.	Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten	7
I.7.	Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung.....	7
I.8.	Überschreitung der gebuchten Kapazität	8
I.9.	Überschreitung der internen Bestellung	8

Systemdienstleistungen

II.	Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb	8
III.	Biogas-Umlagebetrag.....	9
IV.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	9
V.	Entgelt für Nominierungsersatzverfahren	9
V.1.	Einrichtungsentgelt	9
V.2.	Monatsentgelt	9

Basis für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2021 erhobenen Netzentgelte bilden die Entscheidungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem GASPOOL anzuwendenden Referenzpreismethode (Festlegungen REGENT-GP (BK9-18/611-GP) / AMELIE (BK9-18/607)). Grundlage dieser Festlegungen sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR). Nach Artikel 32 NC TAR sind die Informationen zu den Reservepreisen an Marktgebiets- und Grenzübergangspunkten sowie an Speicheranschlusspunkten für 2021 zu veröffentlichen. Die Reservepreise sind in diesem vorläufigen Preisblatt bereits berücksichtigt. Gegen die vorstehenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wurden Beschwerden beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die nachfolgenden Netzentgelte stehen daher unter dem Vorbehalt einer abweichenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung und können sich infolgedessen sowohl für die Zukunft als auch rückwirkend ändern. Für diesen Fall behält sich GASCADE vor, eine kurzfristige entsprechende Anpassung der nachfolgenden Netzentgelte vorzunehmen.

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der GASCADE in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend AGB genannt).

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das

- spezifische Netzentgelt für feste frei zuordenbare Kapazitäten an Ein- und Ausspeise- punkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis d AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen und
- Netzentgelt für die aktuelle interne Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Änderungsfassung (nachfolgend KoV genannt)

ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten im Marktgebiet TRADING HUB EUROPE
(feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit einem Buchungszeitraum von einem zusammenhängenden Jahr)

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Fließrichtung	Netzkpunkt-Typ	EUR/(kWh/h)/a
Bunde	1632	Einspeisung	NKP, internat.	3,80
Jemgum I	1BMA	Einspeisung	Speicher	0,95
Jemgum III	1BRA	Einspeisung	Speicher	0,95
Nüttermoor	1BQA	Einspeisung	Speicher	0,95
Frankenthal Nord	1VCA	Einspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Brandov-STEAL	2731	Einspeisung	NKP, internat.	3,80
VIP Brandov-GASPOOL	273+	Einspeisung	VIP, NKP, internat.	3,80
Sp. Rehden	3070	Einspeisung	Speicher	0,95
Mallnow	6800	Einspeisung	NKP, internat.	3,80
Nonnendorf	6BUA	Einspeisung	Biogas	0,00
Bobbau	6CZA	Einspeisung	Speicher	0,95
Fuchswinkel	7DHA	Einspeisung	Biogas	0,00
Eynatten	8950	Einspeisung	NKP, internat.	3,80
BGEA Wörth	OCFD	Einspeisung	Biogas	0,00
Lubmin II	95000	Einspeisung	NKP, internat.	3,80

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Fließrichtung	Netzkpunkt-Typ	EUR/(kWh/h)/a
Ostpfalz	01A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
TW Ludwigshafen	0AAA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Wörth	0CF+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Karlsruhe-Maxau	0CFC	Ausspeisung	NAP	3,80
RMN	11A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Hamelh	11B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Bunde	1632	Ausspeisung	NKP, internat.	3,80
Jemgum I	1BMA	Ausspeisung	Speicher	0,95
Jemgum III	1BRA	Ausspeisung	Speicher	0,95
Jemgum IV	1BMB	Ausspeisung	NAP	3,80
Nüttermoor	1BQA	Ausspeisung	Speicher	0,95
SW Bünde	1FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Lemgo	1GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Warburg I	1IMA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Großenritte	1LLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Baunatal	1LMA	Ausspeisung	NAP	3,80
Malsfeld-Ostheim	1LZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Hünfeld	1NFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Reckrod II	1NLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Wirtheim	1RZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Jügesheim II	1SEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
GGEW Bensheim	1UXB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Weinheim	1UZB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80

Preisblatt der GASCADE Gastransport GmbH

gültig ab 1. Oktober 2021

Netzkpunkt	Netzkpunkt-ID	Fließrichtung	Netzkpunkt-Typ	EUR/(kWh/h)/a
Worms Süd	1VCD	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Mörsch-West	1VCF	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Lampertheim	1VNA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Mannheim I	1VTA	Ausspeisung	NAP	3,80
Mannheim II	1VTB	Ausspeisung	NAP	3,80
Ludwigshafen	1VZA	Ausspeisung	NAP	3,80
Suedsachsen	22A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
VIP Brandov-GASPOOL	273+	Ausspeisung	VIP, NKP, internat.	3,80
SW Marienberg	2BZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Chemnitz-Stelzendorf	2CXA	Ausspeisung	NAP	3,80
SW Crimmitschau	2EEA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Werdau	2EFA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Gera-Gorlitzschberg	2EZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Stadtroda II	2FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Wölfershausen	2LXL	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Sp. Rehden	3070	Ausspeisung	Speicher	0,95
Glauchau	52A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Altenburg	55A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
SW Meerane	5AKA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Mallnow	6800	Ausspeisung	NKP, internat.	3,80
Bobbau	6CZA	Ausspeisung	Speicher	0,95
Rotenburg-Boetersen	7CZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Heidenau SH	7FRA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Heidenau HH	7GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Lippstadt	88A+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Monheim	88B+	Ausspeisung	Ausspeisezone nachgel. NB	3,80
Eynatten	8950	Ausspeisung	NKP, internat.	3,80
Hillegossen	8AFA	Ausspeisung	NAP	3,80
Bielefeld (KOWI)	8AFC	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Gütersloh-Verl	8AZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
SW Soest	8CLA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Hagen-Boele	8ERB	Ausspeisung	NAP	3,80
Herdecke 1	8EUA	Ausspeisung	NAP	3,80
Herdecke 2	8EUB	Ausspeisung	NAP	3,80
Wuppertal-Hohenhagen	8FZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Rath	8GWA	Ausspeisung	NAP	3,80
Ratingen	8GWB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Uerdingen	8GZA	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Leverkusen	8IRB	Ausspeisung	NKP, nachgel. NB	3,80
Neuss	8IZB	Ausspeisung	NAP	3,80
Dormagen Chempark H	88I+	Ausspeisung	Ausspeisezone, nachgel. NB	3,80
Köln-Merkenich II	8IRD	Ausspeisung	NAP	3,80
Frechen	8KLA	Ausspeisung	NAP	3,80
Kalscheuren	8KLC	Ausspeisung	NAP	3,80
Wesseling I	8KLD	Ausspeisung	NAP	3,80

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	Netzpunkt-Typ	EUR/(kWh/h)/a
Hürth	8KLE	Ausspeisung	NAP	3,80
Wesseling II	8KLF	Ausspeisung	NAP	3,80
Frechen-Rhein-Erft	8KLG	Ausspeisung	NAP	3,80
Godorf	8KLH	Ausspeisung	NAP	3,80
Weisweiler	8MLA	Ausspeisung	NAP	3,80
Aachen Süd	88M+	Ausspeisung	Ausspeisezone, nachgel. NB	3,80
Olbernhau II	2730	Ausspeisung	NKP, internat.	3,80
Deutschnedorf EUGAL Brandov	95HZA	Ausspeisung	NKP, internat.	3,80
NAP		Netzanschlusspunkt		
NKP, nachgel. NB		Netzkopplungspunkt zum nachgelagerten Netzbetreiber		
Ausspeisezone nachgel. NB		Ausspeisezone zum nachgelagerten Netzbetreiber		
Speicher		Speicher		
NKP, internat.		Grenzübergangspunkt		

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden an einigen Netzpunkten Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb gemäß Ziffer II, der spezifische Biogas-Umlagebetrag gemäß Ziffer III sowie der spezifische L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag gemäß Ziffer IV erhoben.

I.2. Netzentgelt für Speicher

Entsprechend den Vorgaben des Tenors zu 2 der Festlegung der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode vom 11.09.2020 (BK9-19/610) (nachfolgend „REGENT 2021“ genannt) sind Entgelte für Kapazitäten an Speichern grundsätzlich mit einem Rabatt in Höhe von 75 % bezogen auf das nach unter der Anwendung des gemäß NC TAR iVm. der Festlegung REGENT 2021 vorgegebenen Referenzpreismethode ermittelte Entgelt zu reduzieren. GASCADE weist in diesem Preisblatt bereits dieses reduzierte Netzentgelt aus.

Abweichend hiervon sind Speicher zu behandeln, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. Bei solchen Speichern ist GASCADE Gastransport GmbH entsprechend REGENT 2021 verpflichtet ein nicht-rabattiertes Netzentgelt auszuweisen. Nur wenn der jeweilige Speicherbetreiber die Einhaltung der unter Tenor zu 2 iVm Ziffer II. der Begründung der REGENT 2021 ausgeführten Bedingungen gegenüber der GASCADE Gastransport GmbH rechtzeitig vorab nachweist, ist GASCADE Gastransport GmbH verpflichtet, ein rabattiertes Netzentgelt anzubieten. Sollte eine oder mehrere der oben genannten Voraussetzungen im Laufe des Jahres 2021 nicht mehr erfüllt werden, hat GASCADE Gastransport GmbH am betroffenen Netzpunkt mit sofortiger Wirkung ausschließlich ein nicht-rabattiertes Entgelt anzubieten.

Das rabattierte und nicht-rabattierte Netzentgelt an den betroffenen Punkten beträgt:

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	EUR/(kWh/h)/a rabattiert	EUR/(kWh/h)/a nicht-rabattiert
Jemgum I	1BMA	Einspeisung	0,95	3,80
Jemgum III	1BRA	Einspeisung	0,95	3,80
Jemgum I	1BMA	Ausspeisung	0,95	3,80
Jemgum III	1BRA	Ausspeisung	0,95	3,80

I.3. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 80 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dies gilt auch für unterbrechbare interne Bestellungen gemäß § 11 Ziffer 8 KoV.

Abweichend von Satz 1 beträgt an den folgenden Netzpunkten das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte gemäß § 9 Ziffer 1 AGB 79% („Abschlagsfaktor 0,79“) des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. („Abschlagsfaktor 0,8“ in der Tabelle entspricht 80% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten):

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten				
			Jahr	Quartal	Monat	Tag	Untertägig
VIP Brandov-Gaspool	273+	Ausspeisung	0,8	0,79	0,79	0,79	0,79
Deutschneudorf EUGAL Brandov	95HZA	Ausspeisung	0,8	0,79	0,79	0,79	0,79
Olbernhau II	2730	Ausspeisung	0,8	0,79	0,79	0,79	0,79
Eynatten	8950	Ausspeisung	0,8	0,79	0,79	0,79	0,79
Bunde	1632	Ausspeisung	0,8	0,8	0,79	0,79	0,79
Bunde	1632	Einspeisung	0,8	0,8	0,8	0,8	0,79
Lubmin II	95000	Einspeisung	0,8	0,8	0,8	0,79	0,79

I.4. Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 1 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der GASCADE (Anlage 2 AGB) beträgt 80 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.

I.5. Netzentgelt für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten gemäß § 3a der ergänzenden Geschäftsbedingungen der GASCADE (Anlage 2 AGB) beträgt 80 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.

I.6. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.–I.5 mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1.– I.5. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1.-I.5. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur MARGIT 2021 (BK9-19/612) und BEATE 2.0 (BK9-18/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß MARGIT 2021 und BEATE 2.0	Multiplikator
0 bis 1	untertägliches Produkt	2,0
1 bis 27	Tagesprodukt	1,4
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,1

Das Netzentgelt im Fall einer internen Bestellung mit einer unterjährigen Laufzeit, insbesondere bei Anpassungen gemäß § 15 KoV, berechnet sich analog.

I.7. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung

Für unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung finden die jeweiligen Stundentarife für unterbrechbare Kapazität Anwendung. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung am Liefertag kommt mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden zur gebuchten Stunde zustande. Unterbrechbare Kapazität aus Übernominierung vor dem Liefertag kommt ab 6 Uhr des Liefertages zustande. In beiden Fällen endet die Laufzeit der unterbrechbaren untertägigen Kapazität aus Übernominierung mit Ende des Liefertages.

I.8. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

I.9. Überschreitung der internen Bestellung

Wenn ein Netzbetreiber in einer Stunde eines Tages die bestellte Kapazität überschreitet, wird diese gemäß § 18 Ziffer 6 KoV abgerechnet. Die Vorschriften des § 18 Ziffer 7 KoV bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe gemäß § 18 Ziffer 7 KoV beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.

II. Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

An den nachfolgend genannten Ausspeisepunkten Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 2 NC TAR iVm. Tenor zu 7 Festlegung REGENT-GP an:

Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	Entgelt für Messung EUR/(kWh/h)/a	Entgelt für Messstellenbetrieb EUR/(kWh/h)/a
Wörth	0CFA	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Karlsruhe-Maxau	0CFC	Ausspeisung	0,02747	.*
RMN	11A+	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Baunatal	1LMA	Ausspeisung	0,02747	.*
SW Weinheim	1UZB	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Worms	1VCC	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Mannheim I	1VTA	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Mannheim II	1VTB	Ausspeisung	0,02747	.*
Ludwigshafen	1VZA	Ausspeisung	0,02747	.*
Hillegossen	8AFA	Ausspeisung	0,02747	0,17803
Hagen-Boele	8ERB	Ausspeisung	0,02747	.*
Herdecke 1	8EUA	Ausspeisung	0,02747	.*
Herdecke 2	8EUB	Ausspeisung	0,02747	.*
Rath	8GWA	Ausspeisung	0,02747	.*
Neuss	8IZB	Ausspeisung	0,02747	.*
Frechen	8KLA	Ausspeisung	0,02747	.*
Kalscheuren	8KLC	Ausspeisung	0,02747	.*
Wesseling I	8KLD	Ausspeisung	0,02747	.*
Hürth	8KLE	Ausspeisung	0,02747	.*
Wesseling II	8KLF	Ausspeisung	0,02747	.*
Frechen-Rhein-Erft	8KLG	Ausspeisung	0,02747	.*
Godorf	8KLH	Ausspeisung	0,02747	.*

*) An diesen Netzpunkten stehen die Messanlagen nicht im Eigentum der GASCADE. Bei Erbringung des Messstellenbetriebs durch GASCADE wird dieser nach entstandenem Aufwand mit dem Eigentümer abgerechnet.

III. Biogas-Umlagebetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Umlagebetrag beträgt in 2021 0,6250 EUR/(kWh/h)/a. Er wird an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten.

IV. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Die bundesweite Marktraumumstellungs-Umlage beträgt 0,7291 EUR/(kW/h)/a in 2021. Sie wird ab dem 01. Januar 2021 an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten.

V. Entgelt für Nominierungsersatzverfahren

GASCADE rechnet für das Nominierungsersatzverfahren gemäß § 6 Anlage 2 AGB nachfolgende Entgelte ab.

V.1. Einrichtungsentgelt

Das Einrichtungsentgelt für das Nominierungsersatzverfahrens gemäß § 6 Ziffer 6 Anlage 2 AGB beträgt unabhängig von der Nutzung **2.000,00 Euro** je Bilanzkreis (oder Subbilanzkreis), in den die Kapazität zur Abwicklung des Nominierungsersatzverfahrens gemäß § 6 Ziffer 2 Anlage 2 AGB eingebracht wird. GASCADE stellt das Einrichtungsentgelt für das erste Gaswirtschaftsjahr zusammen mit dem ersten Monatsentgelt gemäß V.2 einmalig in Rechnung.

V.2. Monatsentgelt

Das Monatsentgelt für das Nominierungsersatzverfahrens gemäß § 6 Ziffer 6 Anlage 2 AGB beträgt unabhängig von der Nutzung **2.500,00 Euro** je Netzpunkt pro Monat im Bilanzkreis (oder Subbilanzkreis), ausgenommen der Netzpunkt für die flexibel steuerbare Quelle gemäß § 6 Ziffer 4 Anlage 2 AGB, in den die Kapazität zur Abwicklung des Nominierungsersatzverfahrens gemäß § 6 Ziffer 2 Anlage 2 AGB eingebracht wird. GASCADE rechnet das Monatsentgelt jeweils zum 1. des Monats ab.